



Verein zur Förderung sexueller Gesundheit und Prävention von Gewalt

Minervastrasse 99 | 8032 Zürich

[www.lilli.ch](http://www.lilli.ch) | [info@lilli.ch](mailto:info@lilli.ch)

## **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen «Lilli – Verein zur Förderung sexueller Gesundheit und Prävention von Gewalt» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein setzt sich für die Prävention von Gewalt in Beziehungen und die Förderung sexueller Gesundheit ein.

Zweck des Vereins ist es, die Selbstsicherheit Jugendlicher und Erwachsener zu unterstützen, damit sie mit sich selbst und anderen in gesundheitsförderlichen, respektvollen Beziehungen stehen können.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Art. 3 Mittel**

Der Verein betreibt eine interaktive Website für Jugendliche und Erwachsene. Er bietet anonyme Online-Beratung an. Das Angebot des Vereins orientiert sich an den Bedürfnissen der Zielgruppe.

Der Verein setzt sich zudem mit Öffentlichkeitsarbeit für die Prävention von Gewalt in Beziehungen und die Förderung sexueller Gesundheit ein.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit thematisch verwandten Organisationen, Institutionen, Fachstellen, Behörden und Einzelpersonen, wird angestrebt und im Interesse des Vereinszwecks genutzt.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen und fördern.

Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine neue Mitgliedschaft gilt stillschweigend als angenommen, sofern der Vorstand sie bis Ende des Kalenderjahres nicht explizit abgelehnt hat. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Verstoss gegen die Statuten, die Zwecke und Ziele des Vereins. Der Ausschluss kann vom Mitglied bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.

## **Art. 5 Stimm- und Wahlrecht**

Alle Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen sind mit einer Stimme vertreten.

## **Art. 6 Organe der Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

### **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen, die spätestens 14 Tage vorher bei den Mitgliedern eintreffen muss.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der ordentlichen Mitgliederversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig, es sei denn alle Mitglieder beschliessen die Traktandierung an der Mitgliederversammlung.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt. Das Begehren muss schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt werden.

### **Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu.

- Wahl des Vorstandes, des\*der Präsident\*in und der Revisionsstelle
- Abnahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über alle weiteren der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten oder vom Vorstand übertragenen Geschäfte
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

### **Art. 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist möglich.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder (einschl. vertretener Stimmen). Bei Stimmgleichheit entscheidet der\*die Präsident\*in.

### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des\*der Präsident\*in selbst. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Art. 11 Obliegenheiten und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsleitung übertragen sind.

Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschluss-Protokoll geführt, welches an der nächsten Sitzung genehmigt wird.

## **Art. 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf, unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmgleichheit hat der\*die Präsident\*in den Stichentscheid.

Schriftlich auf dem Zirkularweg oder per Mail kann der Vorstand gültig beschliessen, wobei jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und einstimmig mit der Behandlung des Geschäftes einverstanden sind.

## **Art. 13 Geschäftsleitung**

Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein, die für die Umsetzung der Vereinspolitik verantwortlich ist.

## **Art. 14 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Person als Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

## **Art. 15 Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob sich Bilanz und Erfolgsrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, letztere ordnungsgemäss geführt sind und die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage der Wahrheit und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

## **Art. 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 17 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann, soweit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Drittperson mit der Liquidation beauftragt

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Wenn keine Mitgliederversammlung zustande kommt, an der mindestens die Hälfte anwesend ist, muss ein zweites Mal eingeladen werden, und der Beschluss erfolgt dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder – soweit es sich dabei nicht um steuerbefreite Institutionen handelt - ist ausgeschlossen.

Diese Statuten vom 10. Mai 2007 wurden an der Mitgliederversammlung vom Dienstag, den 26. März 2013 sowie vom Montag, den 20. März 2023 revidiert und verabschiedet.

Zürich, den 20. März 2023

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Gehrig'.

Dr. Peter Gehrig

Die Geschäftsleiterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Bischof-Campbell'.

Annette Bischof-Campbell